

Rechtsanwältin Susanne Gutjahr - Vorsitzende des Ausschusses 3 der 7. Satzungsversammlung und die Mitglieder des Ausschusses 3 der Satzungsversammlung

Der Ausschuss 3 schlägt der Satzungsversammlung folgenden Beschluss vor:

Änderung des § 16 BORA

1. Die Überschrift des § 16 BORA soll wie folgt lauten: „**Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe**“
2. § 16 Abs. 1 BORA wird wie folgt geändert:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeiten von Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe hinzuweisen.
3. § 16 Abs. 2 BORA wird wie folgt geändert:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe oder bei Inanspruchnahme von Beratungshilfe von ihren Mandantinnen und Mandanten oder Dritten Zahlungen oder Leistungen nur annehmen, die freiwillig und in Kenntnis der Tatsache gegeben werden, dass keine Verpflichtung zu einer solchen Leistung besteht.

Begründung:

§ 12 RVG umfasst neben der Prozesskostenhilfe auch die Verfahrenskostenhilfe. Die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes für im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und für Verfahren über die Prozesskostenhilfe sind bei Verfahrenskostenhilfe und im Fall des § 4a InsO entsprechend anzuwenden. Für eine Ergänzung spricht auch die Tatsache, dass durch die Änderung ein Gleichklang mit § 59a BRAO hergestellt werden kann. Die vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen sind verhältnismäßig, weil sich aus ihnen keine inhaltlichen Änderungen ergeben.